

Information zur Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung (Stufe 3)

Stand: 12/2020

Wenn Sie für Arbeitsplätze in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung verantwortlich sind (§ 127 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes), müssen Sie die Vorgaben und Regelungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung für den Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen einhalten.

Verantwortlich für einen Arbeitsplatz ist derjenige, der in seiner Betriebsstätte eine Betätigung beruflich ausübt oder ausüben lässt oder in dessen Betriebsstätte ein Dritter in eigener Verantwortung eine Betätigung beruflich ausübt oder von Personen ausüben lässt, die unter dessen Aufsicht stehen (§ 127 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes).

Betroffene Arbeitsplätze nach Strahlenschutzgesetz sind Arbeitsplätze im Erd- und Kellergeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten und in Arbeitsfeldern mit erhöhter Exposition durch Radon (Anlage 8 des Strahlenschutzgesetzes), wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung.

Weitere Informationen, Erläuterungen und Hilfestellungen zur Umsetzung des Schutzes vor Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung entnehmen Sie bitte dem **Merkblatt „Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung“**. Es ist geplant, dieses Merkblatt als Download im Service Portal Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen.

Das Strahlenschutzgesetz sieht vier Stufen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen vor.

- **Stufe 1:** Es sind eigenverantwortlich Messungen der Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen durchzuführen (§ 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes). Wird bei dieser Erstmessung festgestellt, dass der Referenzwert von 300 Becquerel je Kubikmeter (300 Bq/m³), für die über das Jahr gemittelte Radonkonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen, überschritten ist, dann ist die Stufe 2 erreicht.
- **Stufe 2:** Es sind eigenverantwortlich Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen durchzuführen (§ 128 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes). Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch erneute Messungen zu überprüfen (§ 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes). Wird bei dieser Erfolgskontrolle festgestellt, dass der oben genannte Referenzwert weiterhin überschritten ist, dann ist Stufe 3 erreicht. Sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann die Stufe 2 übersprungen werden (§ 128 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes). Die Arbeitsplätze müssen dann unverzüglich unter Angabe der besonderen Gründe bei dem für Sie zuständigen Regierungspräsidium angemeldet werden (Stufe 3).
- **Stufe 3:** Die nach Stufe 2 betroffenen Arbeitsplätze sind anzumelden (§ 129 Absatz 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes) und eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-Exposition durchzuführen (§ 130 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes). Ergibt die Abschätzung, dass die effektive Dosis 6

Information zur Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung (Stufe 3)

Millisievert im Kalenderjahr überschreiten kann, dann ist die Stufe 4 erreicht (§ 130 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes). Die Abschätzung ist unverzüglich zu wiederholen, sobald der Arbeitsplatz so verändert wird, dass eine höhere Radon-Exposition auftreten kann (§ 130 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes).

- **Stufe 4:** Für die angemeldeten Arbeitsplätze sind die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung zu erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass **Dritte**, die in Ihrem Betrieb in eigener Verantwortung eine Betätigung beruflich ausüben, auch das Strahlenschutzgesetz beachten müssen. Dritte müssen, wenn sie an mehreren angemeldeten Arbeitsplätzen tätig werden, diese Betätigung anmelden (§ 129 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes). Die für diese Anmeldung und für die auf die Betätigung bezogene Abschätzung der Radonexposition (§ 130 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes) notwendigen Informationen müssen Sie dem Dritten zur Verfügung stellen. Es ist geplant, für die Anmeldung durch Dritte ein eigenes Formular als Download im Service Portal Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen.

Im Merkblatt „Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung“ werden die Bereiche A, B und C unterschieden. Bereich A umfasst Anlagen und Räume wie Quelle, Sammelschacht, Brunnen, Wasseraufbereitung und Hochbehälter mit bekanntermaßen hohen Radonkonzentration. Bereich B umfasst Anlagen und Räume wie Büros, Lager und Werkstätten, die aufgrund baulicher oder bautechnischer Verbindung zu Anlagen nach Bereich A eine erhöhte Radonkonzentration aufweisen könnten. Bereich C umfasst Anlagen und Räume wie Büros, Lager und Werkstätten, die keinerlei Verbindung zu Anlagen des Bereichs A haben.

Die **Pflicht zur Erstmessung** (§ 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes) greift für Arbeitsplätze in Innenräumen von Anlagen der Wasserversorgung in den Bereichen A und B. Im Bereich C greift die Pflicht zur Erstmessung für Arbeitsplätze im Keller- und Erdgeschoss von Gebäuden, wenn diese innerhalb eines Radonvorsorgegebiets liegen.

Unabhängig von der Festlegung von Radonvorsorgegebieten werden an Arbeitsplätzen in Keller- und Erdgeschoss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes freiwillige Messungen empfohlen.

Eine Messung der Radonkonzentration im Rahmen der auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-Exposition oder Körperdosis nach vorheriger Strahlenschutzverordnung (**Altmessung**) erfüllt die Pflicht zur Erstmessung.

Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche muss **keine Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration** in der Luft ergreifen, wenn die Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind. Die besonderen Gründe hierfür ergeben sich entweder aus überwiegenden Belangen des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes oder aus der Natur des Arbeitsplatzes. In der Anmeldung sind die vorgenannten Gründe aufzuführen.

Information zur Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung (Stufe 3)

Das **Formular zur Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung** besteht aus zwei Teilen. Teil 1 sind allgemeine Angaben zum Betrieb. Teil 2 ist eine Tabellenvorlage mit den für jeden anzumeldenden Arbeitsplatz notwendigen Angaben.

Es ist geplant, dieses Anmeldeformular als Download im Service Portal Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen.

Sie werden gebeten, bei der Anmeldung das in der Tabellenvorlage für den Teil 2 der Anmeldung vorgegebene Layout zu verwenden.

Das ausgefüllte Formular zur Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung inklusive Anhänge ist an das für Sie zuständige Regierungspräsidium versenden.

Bei Fragen zur Anmeldung von Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Regierungspräsidium.

Regierungspräsidium	Postanschrift	E-Mail-Adresse
Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.5	Kaiser-Joseph-Straße 167 79098 Freiburg	poststelle@rpf.bwl.de
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.5	76247 Karlsruhe	StrahlenschutzRPK@rpk.bwl.de
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.6	Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	strahlenschutz@rps.bwl.de
Regierungspräsidium Tübingen Referat 54.5	Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	Strahlenschutz@rpt.bwl.de